

ANHANG 7

MUSTER INFORMATIONSSCHREIBEN

gemäß § 30b Abs. 1 BStMG

1. ZEITABHÄNGIGE MAUT (MAUTORDNUNG TEIL A I)

Salzburg, am ...

Rechnung		Datum / Uhrzeit: ... / ...
Rechnungsnummer:	...	Straße / Mautabschnitt: ...
Kontrollfallnummer:	...	
Kennzeichen:	...	Feststellung der Übertretung durch ...
Festgesetzter Ersatzmautbetrag		
Netto	EUR 100,00	Deliktart
+20 % USt.	EUR 20,00	Nichtentrichtung der Maut in Österreich
<hr/>		gemäß § 20 Abs. 1 Bundesstraßen-Mautgesetz
Brutto	EUR 120,00	2002 – BStMG

Informationsschreiben gemäß Artikel 24 und 25 der Richtlinie (EU) 2019/520 - Ersatzmaut

Sehr geehrte/r Zulassungsbesitzer/in,

das auf Sie zugelassene Kraftfahrzeug mit dem Kennzeichen [...] wurde auf dem österreichischen mautpflichtigen Straßennetz von einer automatischen Vignettenkontrolle erfasst. Dabei wurde festgestellt, dass für dieses Kraftfahrzeug die zeitabhängige Maut nicht ordnungsgemäß entrichtet wurde. Für diesen Fall sieht § 19 Abs. 1 und 4 BStMG 2002 in Verbindung mit der Mautordnung eine Ersatzmaut in Höhe von 120 EUR inkl. Umsatzsteuer vor.

Bitte überweisen Sie den Betrag von **120 EUR** einlangend innerhalb von **vier Wochen** auf das folgende Bankkonto.

Bank: [...]
Empfänger: ASFINAG
IBAN: [...]
BIC: [...] (falls ein 8-stelliger BIC einzugeben ist)
[...] (falls ein 11-stelliger BIC einzugeben ist)
Verwendungszweck: [...] (ohne Leerzeichen)



Bitte geben Sie den obigen IBAN und ggf. BIC sowie den Verwendungszweck auf einer Zahlungsanweisung oder in Ihrem Internet-Banking bzw. Ihrer Banking-App in den dafür vorgesehenen Feldern an.



Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft

Schnirchgasse 17
1030 Wien
Österreich

T +43 (0) 50108-99299
F +43 (0) 50108-10020
emf@asfinag.at
asfinag.at

UID: ATU 43143200
Firmenbuchgericht: Handelsgericht Wien, FN 92191 a
Rechtsform Aktiengesellschaft, Sitz Wien
TUV-Süd Zertifikat Nr. Q1531134, Zertifiziert nach ISO 9001:2015

Seite 1 von 2

Mit der fristgerechten Einzahlung vermeiden Sie die Einleitung eines Verwaltungsstrafverfahrens bei der zuständigen Behörde [...]. Diese Behörde kann Ihnen ein Informationsschreiben übermitteln, in welchem eine Geldstrafe in der Höhe von 300 EUR vorgeschrieben wird. Wird dieser vorgeschriebene Betrag nicht fristgerecht einbezahlt, kann in weiterer Folge ein ordentliches Verwaltungsstrafverfahren eingeleitet werden, in welchem der Strafrahmen 300 – 3.000 EUR beträgt.

Die Zahlungsfrist wird auch bei Kontaktaufnahme mit der ASFINAG Maut Service GmbH weder aufgehoben noch verlängert. Bitte denken Sie daran, dass die Überweisung mehrere Tage in Anspruch nehmen kann.

Wichtig:

1. Die Höhe der Ersatzmaut ist in der geltenden Mautordnung festgesetzt. Eine Reduzierung der berechtigten Ersatzmautforderung ist nicht möglich.
2. Eine Ratenzahlung ist nicht möglich. Zahlen Sie bitte den Gesamtbetrag ein.
3. Teilzahlungen werden umgehend, unter Verrechnung einer Bearbeitungsgebühr von 15 EUR, rückerstattet. Durch solche Zahlungen kann die Einleitung eines Verwaltungsstrafverfahrens nicht vermieden werden.
4. Falls Sie Fragen zu diesem Informationsschreiben haben oder sich schriftlich zu dem Vorwurf der Nichtentrichtung der Maut äußern möchten, erreichen Sie die ASFINAG per E-Mail an **emf@asfinag.at**. Ihrer Nachricht können Sie auch entsprechende Beweismittel für Ihre Argumentation beilegen. Bitte beachten Sie, dass Antwortschreiben nur in deutscher oder englischer Sprache bearbeitet werden können.

Beachten Sie bitte, dass die Ersatzmaut erst dann als bezahlt gilt, wenn der Gesamtbetrag binnen 4 Wochen ab Ausstellungsdatum dieser Zahlungsaufforderung auf dem Bankkonto der ASFINAG vollständig eingeht und die Überweisung den Verwendungszweck [...] enthält. Die Einzahlung kann nur dann Ihrer Zahlungsaufforderung zugeordnet werden, wenn der genannte Verwendungszweck vollständig und richtig angegeben ist.

Freundliche Grüße

ASFINAG

Hinweis: Im Falle der Überweisung ist der Gesamtbetrag brutto (d.h. inkl. Umsatzsteuer) zu überweisen, da es sich hierbei um einen in Österreich getätigten Umsatz handelt, der keine innergemeinschaftliche Lieferung oder Dienstleistung darstellt. Die gezahlte Umsatzsteuer kann von einem Unternehmer gemäß § 2 UStG mit Firmensitz innerhalb der EU erst ab einem Rückforderungsbetrag in Höhe von 50 EUR per Antrag beim zuständigen Sitzfinanzamt und mit einem Firmensitz in einem Drittland erst ab einem Rückforderungsbetrag in Höhe von 400 EUR per Antrag beim zuständigen österreichischen Finanzamt zurückgefordert werden.

Gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 sind Sie berechtigt, den Zugang zu Ihren personenbezogenen Daten, die Berichtigung oder Löschung dieser Daten oder die Einschränkung der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu verlangen oder Widerspruch gegen die Verarbeitung einzulegen. Ferner sind Sie berechtigt, bei der Österreichischen Datenschutzbehörde, Barichgasse 40-42, 1030 Wien, eine Beschwerde einzureichen.

2. STRECKENMAUT (MAUTORDNUNG TEIL A II)

Salzburg, am ...

Rechnung

Rechnungsnummer: ...
Kontrollfallnummer: ...
Kennzeichen: ...

Datum / Uhrzeit: ... / ...
Straße / Mautabschnitt: ...

Feststellung der Übertretung durch Spurkamera ...

Festgesetzter Ersatzmautbetrag
Netto EUR 100,00
+20 % USt. EUR 20,00

Brutto EUR 120,00

Deliktart

Nichtentrichtung der Maut in Österreich
gemäß § 32 Abs. 1 zweiter Satz Bundesstraßen-
Mautgesetz 2002 – BStMG

Informationsschreiben gemäß Artikel 24 und 25 der Richtlinie (EU) 2019/520 - Ersatzmaut

Sehr geehrte/r Zulassungsbesitzer/in,

das auf Sie zugelassene Kraftfahrzeug mit dem Kennzeichen [...] wurde auf dem österreichischen mautpflichtigen Straßennetz von einer automatischen Kontrolleinrichtung erfasst. Dabei wurde festgestellt, dass die geschuldete Streckenmaut nicht ordnungsgemäß entrichtet wurde. Für diesen Fall sieht § 19 Abs. 1 und 4 BStMG 2002 in Verbindung mit der Mautordnung eine Ersatzmaut in Höhe von 120 EUR inkl. Umsatzsteuer vor.

Bitte überweisen Sie den Betrag von **120 EUR** einlangend innerhalb von **vier Wochen** auf das folgende Bankkonto.

Bank: [...] ASFINAG
Empfänger: ASFINAG
IBAN: [...] (falls ein 8-stelliger BIC einzugeben ist)
BIC: [...] (falls ein 11-stelliger BIC einzugeben ist)
Verwendungszweck: [...] (ohne Leerzeichen)



Bitte geben Sie den obigen IBAN und ggf. BIC sowie den Verwendungszweck auf einer Zahlungsanweisung oder in Ihrem Internet-Banking bzw. Ihrer Banking-App in den dafür vorgesehenen Feldern an.



Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft

Schnirchgasse 17
1030 Wien
Österreich

T +43 (0) 50108-99299
F +43 (0) 50108-10020
emf@asfinag.at
asfinag.at

UID: ATU 43143200
Firmenbuchgericht: Handelsgericht Wien, FN 92191 a
Rechtsform Aktiengesellschaft, Sitz Wien
TÜV-Süd Zertifikat Nr. Q1531134, Zertifiziert nach ISO 9001:2015

Seite 1 von 2

Mit der fristgerechten Einzahlung vermeiden Sie die Einleitung eines Verwaltungsstrafverfahrens bei der zuständigen Behörde [...]. Diese Behörde kann Ihnen ein Informationsschreiben übermitteln, in welchem eine Geldstrafe in der Höhe von 300 EUR vorgeschrieben wird. Wird dieser vorgeschriebene Betrag nicht fristgerecht einbezahlt, kann in weiterer Folge ein ordentliches Verwaltungsstrafverfahren eingeleitet werden, in welchem der Strafraum 300 – 3.000 EUR beträgt.

Die Zahlungsfrist wird auch bei Kontaktaufnahme mit der ASFINAG Maut Service GmbH weder aufgehoben noch verlängert. Bitte denken Sie daran, dass die Überweisung mehrere Tage in Anspruch nehmen kann.

Wichtig:

1. Die Höhe der Ersatzmaut ist in der geltenden Mautordnung festgesetzt. Eine Reduzierung der berechtigten Ersatzmautforderung ist nicht möglich.
2. Eine Ratenzahlung ist nicht möglich. Zahlen Sie bitte den Gesamtbetrag ein.
3. Teilzahlungen werden umgehend, unter Verrechnung einer Bearbeitungsgebühr von 15 EUR, rückerstattet. Durch solche Zahlungen kann die Einleitung eines Verwaltungsstrafverfahrens nicht vermieden werden.
4. Falls Sie Fragen zu diesem Informationsschreiben haben oder sich schriftlich zu dem Vorwurf der Nichtentrichtung der Maut äußern möchten, erreichen Sie die ASFINAG per E-Mail an **emf@asfinag.at**. Ihrer Nachricht können Sie auch entsprechende Beweismittel für Ihre Argumentation beilegen. Bitte beachten Sie, dass Antwortschreiben nur in deutscher oder englischer Sprache bearbeitet werden können.

Beachten Sie bitte, dass die Ersatzmaut erst dann als bezahlt gilt, wenn der Gesamtbetrag binnen 4 Wochen ab Ausstellungsdatum dieser Zahlungsaufforderung auf dem Bankkonto der ASFINAG vollständig eingeht und die Überweisung den Verwendungszweck [...] enthält. Die Einzahlung kann nur dann Ihrer Zahlungsaufforderung zugeordnet werden, wenn der genannte Verwendungszweck vollständig und richtig angegeben ist.

Freundliche Grüße

ASFINAG

Hinweis: Im Falle der Überweisung ist der Gesamtbetrag brutto (d.h. inkl. Umsatzsteuer) zu überweisen, da es sich hierbei um einen in Österreich getätigten Umsatz handelt, der keine innergemeinschaftliche Lieferung oder Dienstleistung darstellt. Die gezahlte Umsatzsteuer kann von einem Unternehmer gemäß § 2 UStG mit Firmensitz innerhalb der EU erst ab einem Rückforderungsbetrag in Höhe von 50 EUR per Antrag beim zuständigen Sitzfinanzamt und mit einem Firmensitz in einem Drittland erst ab einem Rückforderungsbetrag in Höhe von 400 EUR per Antrag beim zuständigen österreichischen Finanzamt zurückgefordert werden.

Gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 sind Sie berechtigt, den Zugang zu Ihren personenbezogenen Daten, die Berichtigung oder Löschung dieser Daten oder die Einschränkung der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu verlangen oder Widerspruch gegen die Verarbeitung einzulegen. Ferner sind Sie berechtigt, bei der Österreichischen Datenschutzbehörde, Barichgasse 40-42, 1030 Wien, eine Beschwerde einzureichen.

3. FAHRLEISTUNGSABHÄNGIGE MAUT (MAUTORDNUNG TEIL B)

Wien, am ...

Informationsschreiben gemäß Artikel 24 und 25 der Richtlinie (EU) 2019/520 – Ersatzmaut

Rechnung

Rechnungsnummer: ...
Identifikationsnummer: ...
Kfz-Kennzeichen / Zulassungsstaat: ... / ...
Datum / Uhrzeit: ... / ...
Straße / Mautabschnitt: ... / ...
Feststellung der Übertretung durch: ...

Deliktart: Nichtentrichtung der Maut in Österreich gemäß § 20 Abs. 2
Bundesstraßen-Mautgesetz 2002 – BStMG

Festgesetzter Ersatzmautbetrag:	Netto:	EUR	200,00
	+20 % USt.	EUR	40,00
	Brutto:	EUR	240,00

Sehr geehrte/r Zulassungsbesitzer/in,

das auf Sie zugelassene Kraftfahrzeug mit dem Kennzeichen [...] wurde auf dem österreichischen mautpflichtigen Straßennetz von einer automatischen Mautkontrollenrichtung erfasst. Dabei wurde festgestellt, dass für dieses Kraftfahrzeug die fahrleistungsabhängige Maut nicht ordnungsgemäß entrichtet wurde. Für diesen Fall sieht § 19 Abs. 1 und 4 BStMG 2002 in Verbindung mit der Mautordnung eine Ersatzmaut in Höhe von 240 EUR inkl. Umsatzsteuer vor.

Wie kam es zur Verwaltungsübertretung?

- ...

Bitte überweisen Sie den Betrag von **240 EUR** einlangend innerhalb von **vier Wochen** auf das folgende Bankkonto:



Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft

Austro Tower
Schnirchgasse 17
1030 Wien
Österreich

info@asfinag.at
asfinag.at/kontakt

Firmenbuchgericht: Handelsgericht Wien, FN 92191 a
Rechtsform: Aktiengesellschaft, Sitz: Wien, UID: ATU 43143200
TÜV-Süd Zertifikat Nr. Q1531134, zertifiziert nach ISO 9001:2015

Seite 1 von 3

Bank: [...]
Empfänger: ASFINAG
IBAN: [...]
BIC: [...]
Verwendungszweck: [...]



Bitte geben Sie den obigen IBAN und ggf. BIC sowie den Verwendungszweck entweder auf einer Zahlungsanweisung oder in Ihrem Internet-Banking bzw. Banking-App in den dafür vorgesehenen Feldern an oder scannen Sie den obigen QR-Code, der alle Überweisungsdaten enthält.

Mit der fristgerechten Einzahlung vermeiden Sie die Einleitung eines Verwaltungsstrafverfahrens bei der zuständigen Behörde [...].

Diese Behörde kann Ihnen ein Informationsschreiben übermitteln, in welchem eine Geldstrafe in der Höhe von 300 EUR vorgeschrieben wird. Wird dieser vorgeschriebene Betrag nicht fristgerecht einbezahlt, kann in weiterer Folge ein ordentliches Verwaltungsstrafverfahren eingeleitet werden, in welchem der Strafrahmen 300 – 3.000 EUR beträgt.

Die Zahlungsfrist wird auch bei Kontaktaufnahme mit der ASFINAG Maut Service GmbH weder aufgehoben noch verlängert. Bitte denken Sie daran, dass die Überweisung mehrere Tage in Anspruch nehmen kann.

Wichtig:

1. Die Höhe der Ersatzmaut ist in der geltenden Mautordnung festgesetzt. Eine Reduzierung der berechtigten Ersatzmautforderung ist nicht möglich
2. Eine Ratenzahlung ist nicht möglich. Zahlen Sie bitte den Gesamtbetrag ein.
3. Teilzahlungen werden umgehend, unter Verrechnung einer Bearbeitungsgebühr von 15 EUR, rückerstattet. Durch solche Zahlungen kann die Einleitung eines Verwaltungsstrafverfahrens nicht vermieden werden.
4. Falls Sie Fragen zu diesem Informationsschreiben haben oder sich schriftlich zu dem Vorwurf der Nichtentrichtung der Maut äußern möchten, erreichen Sie die ASFINAG per E-Mail an **info@go-maut.at**. Ihrer Nachricht können Sie auch entsprechende Beweismittel für Ihre Argumentation beilegen. Bitte beachten Sie, dass Antwortschreiben nur in deutscher oder englischer Sprache bearbeitet werden können. Das ASFINAG Service Center erreichen Sie auch unter folgender Telefonnummer +43 1 955 1266.

Die Einzahlung kann nur dann Ihrer Zahlungsaufforderung zugeordnet werden, wenn der genannte Verwendungszweck vollständig und richtig angegeben ist.

Wie sind derartige Aufforderungen zur Zahlung einer Ersatzmaut künftig zu vermeiden?

- ...

Informationen zum Mautsystem und die Mautordnung finden Sie auf www.asfinag.at und www.go-maut.at.

Freundliche Grüße

ASFINAG

Hinweis: Im Falle der Überweisung ist der Gesamtbetrag brutto (d.h. inkl. Umsatzsteuer) zu überweisen, da es sich hierbei um einen in Österreich getätigten Umsatz handelt, der keine innergemeinschaftliche Lieferung oder Dienstleistung darstellt. Die gezahlte Umsatzsteuer kann von einem Unternehmen gemäß § 2 UStG mit Firmensitz innerhalb der EU erst ab einem Rückforderungsbetrag in Höhe von 50 EUR per Antrag beim zuständigen Sitzfinanzamt und mit einem Firmensitz in einem Drittland erst ab einem Rückforderungsbetrag in Höhe von 400 EUR per Antrag beim zuständigen österreichischen Finanzamt zurückgefordert werden.

Gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 sind Sie berechtigt, den Zugang zu Ihren personenbezogenen Daten, die Berichtigung oder Löschung dieser Daten oder die Einschränkung der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu verlangen oder Widerspruch gegen die Verarbeitung einzulegen. Ferner sind Sie berechtigt, bei der Österreichischen Datenschutzbehörde, Barichgasse 40-42, 1030 Wien, eine Beschwerde einzureichen.

Alle Kontrollfälle des Deliktes im Detail:

Kontrollfall-Nr.	Datum / Uhrzeit	Straße / Mautabschnitt Kontrollfalltyp	deklarierte Achszahl (nur bei zu niedriger Deklaration der Achszahl)
...	... / /



Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft

Austro Tower, Schnirchgasse 17
1030 Wien, Österreich

info@asfinag.at
asfinag.at/kontakt

Seite 3 von 3